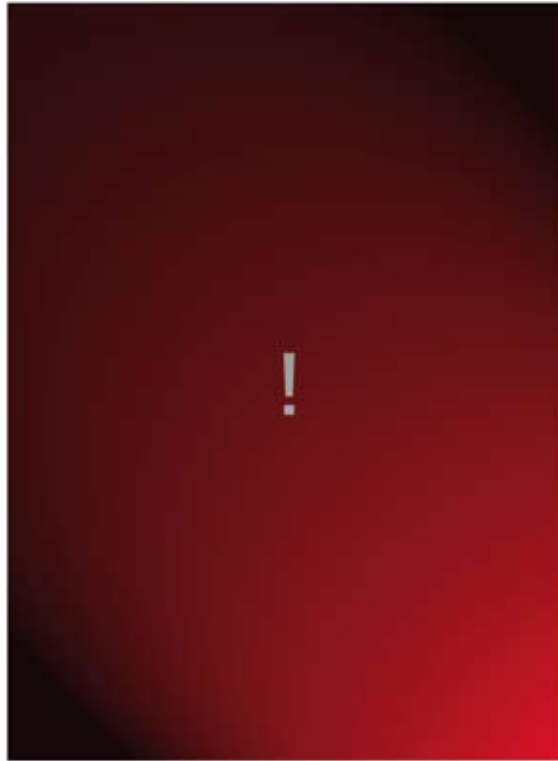




Was bringt der neue Entwurf zur Pensionsfondsrichtlinie für Deutschlands EbAV?

Was führt Eiopa im Schilde? Müssen Pensionsfonds und Pensionskassen Eigenkapitalvorschriften analog zu Solvency II fürchten? Und wäre dies das Ende der extern finanzierten Neuzusagen?



Unter den regulierten EbAV hierzulande herrscht große Unsicherheit über die künftigen Rahmenbedingungen. Die Titelgeschichte versucht eine Antwort darauf zu geben, wie es um die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland bestellt ist.

Der deutsche Inselstaat und die Europatauglichkeit

Von Kerstin Bendix

Man kann damit leben. So lautet das Urteil der deutschen bAV-Branche über den neuen Entwurf zur Pensionsfondsrichtlinie, der am Ende eines regelrechten Schlingerkurses steht. Aus dem Schneider sind Pensionsfonds und Pensionskassen aber längst nicht. Hinter den Kulissen schwelt noch immer das Thema Eigenkapitalvorschriften. CTA können das gelassen sehen, bei regulierten EbAV ist die Unsicherheit über die Zukunft weiterhin groß. Anlass genug, die Lage der deutschen bAV-Vehikel zu bestimmen.

Die Arbeiten an der neuen Pensionsfondsrichtlinie nähern sich dem Finale. Im Dezember vergangenen Jahres hat der Europäische Rat den modifizierten vierten Kompromissvorschlag der italienischen Ratspräsidentschaft verabschiedet, so dass im ersten Halbjahr dieses Jahres der parlamentarische Prozess voranschreiten kann. Voraussichtlich wird die Richtlinie unter lettischem Vorsitz im Ministerrat der EU – sprich im ersten Halbjahr dieses Jahres – durch sein.

Zunächst die gute Nachricht: Es hätte schlimmer kommen können. „Die Entwicklungen seit dem Entwurf zur Pensionsfondsrichtlinie vom März 2014 waren erfreulich. Nun kann man sagen: Man kann damit leben“, resümiert Georg Thurnes, Chefaktuar bei Aon Hewitt. Lobend hebt er unter anderem die Änderungen an der dritten Säule hervor: „Die undifferenzierten und pauschalisierten Berichtspflichten gegenüber den Berechtigten wurden deutlich entschlackt. Vieles wird nun an die Kompetenz der Mitgliedsstaaten verwiesen.“ Die Auffassung, dass der vorliegende Entwurf nunmehr in die richtige Richtung geht, teilt auch Alfred Gohdes. Der Chefaktuar von Towers Watson begrüßt insbesondere den Verzicht auf delegierte Rechtsakte, die im ursprünglichen Entwurf sowohl in der ersten als auch der

zweiten Säule vorgesehen waren: „Ohne delegierte Rechtsakte wird der europäischen Aufsichtsbehörde Eiopa die Möglichkeit genommen, willkürlich Änderungen oder Ergänzungen an der Richtlinie vorzunehmen. Sie muss nun den parlamentarischen Prozess einhalten.“ Positiv wertet Gohdes darüber hinaus, dass die „Fit and Proper“-Anforderungen an zentrale Funktionen nunmehr realistisch ausbalanciert sind. Auch die ursprünglich im Entwurf vom März 2014 angedachte Trennung zwischen Funktionsträgern bei dem Trägerunternehmen und der Pensionseinrichtung, die in der deutschen bAV-Branche für reichlich Unverständnis gesorgt hatte, hat zur Freude beider Aktuare eine Abmilderung erfahren. „Das Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich umgekehrt. Man muss nun beschreibend erklären, warum es kein Problem ist, dass die Funktionen nicht getrennt sind“, erläutert Thurnes.

Nichts fundamental Überraschendes

Auch Bernhard Wiesner, Senior VP Corporate Pensions bei Bosch und einer der größten Kritiker der Funktionstrennung, zeigt sich über die neue Regelung zufrieden: „In Ansätzen ist die Funktionstrennung zwar noch in dem jetzigen Vorschlag enthalten. Aber man kann damit leben, wie es jetzt geregelt ist.“ Auch insgesamt ist er mit dem jetzigen Stand der Richtlinie zufrieden: „In der Regelung ist nichts fundamental Überraschendes. Es ist die Weiterentwicklung der IORP-I-Richtlinie, die 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde.“ Als Schritt in die richtige Richtung sieht er unter anderem, dass in dem Vorschlag erstmals eine Aussage zur triangulären Beziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Pensionseinrichtung enthalten ist und diese als tragendes Prinzip anerkannt wird. Ferner seien einige definitorische Fortschritte gemacht worden. So werden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) nicht mehr explizit als

Finanzdienstleister bezeichnet, sondern als „pension institution with a special purpose that provide financial services“. Restlos zufrieden mit dieser neuen Formulierung ist der Chefaktuar von Towers Watson allerdings nicht. Gohdes stört vor allem der angehängte Nebensatz. Denn damit ist der Begriff „Finanzdienstleister“ letztlich doch noch nicht gänzlich aus dem Entwurf verschwunden. „Damit ist die Solvency-II-Debatte noch nicht vom Tisch. Die Tür ist noch halb offen“, merkt auch Hans Dieter Ohlrogge, Chef der Pensionskasse und des Pensionsfonds der IBM in Deutschland, an. „Wir sind keine Finanzdienstleister, sofern es sich um Unternehmenseinrichtungen handelt. Diese Einrichtungen haben immer ein Trägerunternehmen,



Hans Dieter Ohlrogge, IBM
Solvency II würde das Ende der extern finanzierten Neuzusagen bedeuten.

das mit einsteht, und sie müssen keine Gewinne erzielen. Es soll die Finanzierung sichergestellt werden, und das möglichst günstig“, fügt er hinzu. Auch Aon-Hewitt-Chefaktuar Thurnes weist darauf hin: „Hinter dieser Wortklauberei steckt viel mehr, als man zunächst vielleicht denkt. Denn wenn von Finanzdienstleistern die Rede ist, kommt ganz schnell das Thema Verbraucherschutz auf. Das ist für Versicherungen richtig, aber nicht für die bAV. Der Rechtsrahmen für EbAV ist das Arbeits- und Sozialrecht, was in der bAV auch dem Verbraucherschutz entsprechende Aufgaben übernimmt.“

Schlingerkurs um eine Definition

Um die Definition von EbAV gab es in den vergangenen Monaten ein ständiges Auf und Ab. Während im ursprünglichen Richtlinienentwurf vom März 2014 Einrichtungen der betrieblichen Altersversor-

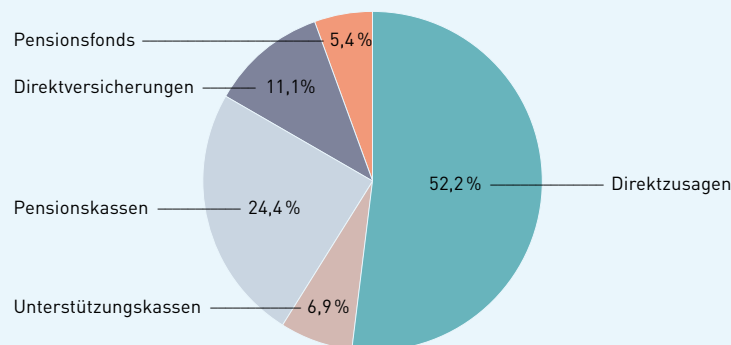
gung im sogenannten Erwägungsgrund Nummer 20 als Finanzdienstleister definiert wurden, folgte ein halbes Jahr später eine erste Kehrtwende. Die italienische Ratspräsidentschaft bezeichnete EbAV in ihrem zweiten Kompromissvorschlag vom Oktober als Pensions-einrichtungen. Die bAV-Branche jubelte – allerdings zu früh. Kurze Zeit später folgte die Rolle rückwärts; und so war im dritten Kompromissvorschlag wieder alles beim Alten. Aber auch dies währte – zum Glück – nicht lang. „In den Kompromissvorschlägen ging es hin und her. Jetzt ist die Bezeichnung ‚Finanzdienstleister‘ noch halb drin. Das ist ein Kernpunkt, der in Zukunft wichtig sein wird“, meint Gohdes. Denn eines darf an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden: Eiopa verfolgt weiterhin das Ziel, für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Eigenkapitalvorschriften zu entwickeln – auch wenn diese im derzeitigen Entwurf zur Pensionsfondsrichtlinie nicht enthalten sind und es dafür keinen politischen Auftrag gibt.

Jugend forscht

Mitte Oktober hat die europäische Aufsichtsbehörde Eiopa ein Konsultationspapier zur Holistic Balance Sheet (HBS) vorgelegt, zu dem die Branche bis 13. Januar dieses Jahres Stellung nehmen konnte. „Es handelte sich um circa 230 Seiten und 111 Fragen, an denen unter anderem auch wir Aktuar gearbeitet haben“, so Gohdes, der die Arbeitsweise der Führungsebene der obersten Regulierungsbehörde in Europa mit „Jugend forscht“ umschreibt. Der Grund: In dem Konsultationspapier finden sich sechs Vorschläge zur HBS, die vom Status quo, sprich keine Eigenkapitalvorschriften, bis hin zu Solvency II reichen. „Für Einrichtungen der bAV ist Solvency II absolut unpassend. Erstaunlich ist, dass drei von den fünf neuen Modellvorschlägen grundlegende Eigenschaften von Pensionseinrichtungen völlig vernachlässigen“, merkt Gohdes an. „Von keinem der sechs Vorschläge würden wir sagen: Das macht Sinn. Es ist alles noch zu sehr an der Oberfläche, es fehlt die Detailschärfe“, erklärt Thurnes. Der Chefaktuar von Aon Hewitt fordert mehr Klarheit und erinnert noch

Prozentuale Aufteilung der Deckungsmittel in der bAV im Jahr 2012 nach Durchführungswegen

Deckungsmittel 2012: 520,8 Mrd. Euro



Stand: Juni 2014

Quelle: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung; © portfolio institutionell

einmal an drei Aspekte in Deutschland, die eine HBS zum Ausgleich bringen: Sponsor-Support, Pensionsversicherungsverein (PSV) und die Sanierungsklausel. Thurnes findet aber auch lobende Worte für das Konsultationspapier: „Viele Punkte, die bei der ersten QIS kritisiert wurden, sind nun akribisch ausgearbeitet.“ Ähnlich äußert sich sein Kollege von Towers Watson: „Auf fachlicher Ebene wurde das Konsul-



Dr. Nicolas Rößler, Mayer Brown
Der PSV-Beitrag ist in der Regel kein echter wirtschaftlicher Faktor – außer in einem Jahr wie 2009.

tationspapier professionell und mit viel Sorgfalt erstellt. Das konnte man von den früheren Papieren nicht sagen.“ Das Problem sei allerdings, dass die Führungsebenen bei Eiopa und bei der Kommission nach wie vor wohl Solvency II für das Beste halten. „Im Frühjahr kommt auf Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge die zweite QIS zu“, merkt der bAV-Fachmann der IBM an. Ohlrogge mahnt: „Solvency II würde das Ende der extern finanzierten Neuzusagen bedeuten. Das läuft der eigentlichen Intention, nämlich die bAV zu stärken, entgegen.“

Nur sechs Jahre bis zur Überprüfung

Der Kampf gegen Eigenkapitalvorschriften ist für EbAV also längst nicht gewonnen – auch wenn im derzeitigen Entwurf der Pensionsfondsrichtlinie nichts davon zu finden ist. Dessen ist sich auch Bernhard Wiesner sehr wohl bewusst: „Die Richtlinie hat zwar klare Inhalte. Das Thema Eigenkapitalvorgaben ist damit aber noch nicht beseitigt.“ Er weist darauf hin, dass bereits nach sechs Jahren eine Überprüfung der Richtlinie vorgenommen werden soll. „So wie es aussieht, wird es dann um die quantitativen Vorgaben gehen“, fürchtet auch Thurnes. Für EbAV besteht also weiterhin eine gewisse Unsicherheit über die künftigen Rahmenbedingungen. Angesichts dessen stellt sich die Frage: Wie sieht die Zukunft der bAV aus? Wird sich der Pensionsfonds als noch recht junger Durchführungsweg in der deutschen bAV-Landschaft nachhaltig etablieren können?

Bislang kann davon kaum die Rede sein. Der Pensionsfonds, für den 2001 der rechtliche Rahmen geschaffen wurde, konnte sich bisher nicht durchsetzen. Nur rund fünf Prozent der Deckungsmittel in Deutschland – rund 30 Milliarden Euro – entfallen derzeit auf Pensionsfonds. Der dominante Durchführungsweg ist nach wie vor die Direktzusage mit einem Anteil von 52 Prozent. „Davon sind etwa zwei Drittel extern mit einem Contractual Trust Arrangement (CTA) unterlegt. Jedes Dax-Unternehmen hat ein CTA, auch wenn nicht alle komplett ausfinanziert sind“, erläutert Dr. Klaus Mössle, Leiter des institutionellen Geschäfts bei Fidelity in Deutschland. Dass dieses Vehikel bei größeren Unternehmen als Ausfinanzierungsinstrument für Pensionszusagen so beliebt ist, verwundert nicht. Denn durch die

Einrichtung eines CTA ändert sich für die Unternehmen nicht allzu viel. Arbeits-, handels-, lohn- und unternehmenssteuerrechtlich bleibt es bei der Direktzusage. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer und eine Änderung des Leistungsplans sind nicht erforderlich. Einen weiteren großen Vorteil des CTA gegenüber Pensionsfonds sieht Mössle nicht zuletzt im regulatorischen Rahmen: „Das CTA fällt nicht unter die Anlageverordnung des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder die EU-Pensionsfondsrichtlinie und lässt sich frei gestalten. Es ist eine Treuhand, deren Governance qualitativ der eines Pensionsfonds nahekommt. Eine hohe Aktienquote ist beim CTA möglich, während der Pensionsfonds selbst eine relativ niedrige Aktienquote von 30 Prozent nicht halten könnte, wenn tatsächlich Eigenkapitalvorschriften wie für Versicherungen kommen. Wenn ich zu einer suboptimalen Anlage gezwungen werde – sei es aus regulatorischen Gründen oder Eigenkapitalgründen –, dann kostet das Geld“, merkt Mössle an. Doch genau das sei ein Knackpunkt. „Je effizienter ich die bAV gestalten kann, desto günstiger wird sie für alle Beteiligten“, erklärt Mössle. Auch Fidelity Deutschland selbst hat die Pensionszusagen für seine Mitarbeiter über ein CTA ausfinanziert.

Flexibler als der Pensionsfonds zeigt sich das CTA auch in einem weiteren Punkt: bei der Einbringung von Mitteln. „Für einen Pensionsfonds brauche ich liquide Mittel. Bei einem CTA bin ich grundsätzlich flexibel hinsichtlich der Assets, die ich einbringe, solange es dafür eine Bewertungsmöglichkeit gibt“, erläutert Dr. Nicolas Rößler, der als Rechtsanwalt bei Mayer Brown Unternehmen bei der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen in CTA und Pensionsfonds begleitet. „Das CTA kann deshalb besser auf die individuelle Situation eines Unternehmens passen als der Pensionsfonds“, berichtet er. Wie immer gibt es aber auch hier zwei Seiten einer Medaille. „Das CTA ist faktisch wie eine Bilanzrückstellung. Es kommt allerdings sehr darauf an, wie ich diese bedecke. Auch die Größe des CTA spielt eine Rolle. Wenn das CTA einen nennenswerten Teil der Bilanz umfasst und Verluste macht, fließt das direkt in die GuV ein und kann da sehr wehtun“, merkt Ohlrogge an, dessen Unternehmen IBM über sämtliche Durchführungswege – also auch ein CTA – verfügt.

Direktzusage ist eine einsame Insel

„Die Direktzusage ist ein sagenhaft flexibles Instrument und eine Erfolgsstory – zweifellos. Aber wir sind in Europa damit langfristig auf einer einsamen Insel“, gibt Wiesner zu bedenken. Denn in der Tat sind Direktzusagen und CTA mit ihrer Rechtsbeziehung, in der das Unternehmen direkt und unmittelbar für die Pensionsverpflichtungen gerade steht, eine deutsche Spezialität, die sich nirgendwo sonst in Europa findet. „Viele europäische Mitgliedstaaten sehen die Direktzusage als deutsche Arbitrage“, so Wiesner. In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa sieht er für dieses Unikum langfristig keine rosigen Zukunftsaussichten: „Die deutsche Regierung will die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa vorantreiben. Die Direktzusage lebt jedoch von einer Bestimmung, nämlich dem Paragraphen 6a Einkommensteuergesetz. Man muss rechtzeitig die Weichen stellen, damit keine Brüche entstehen.“

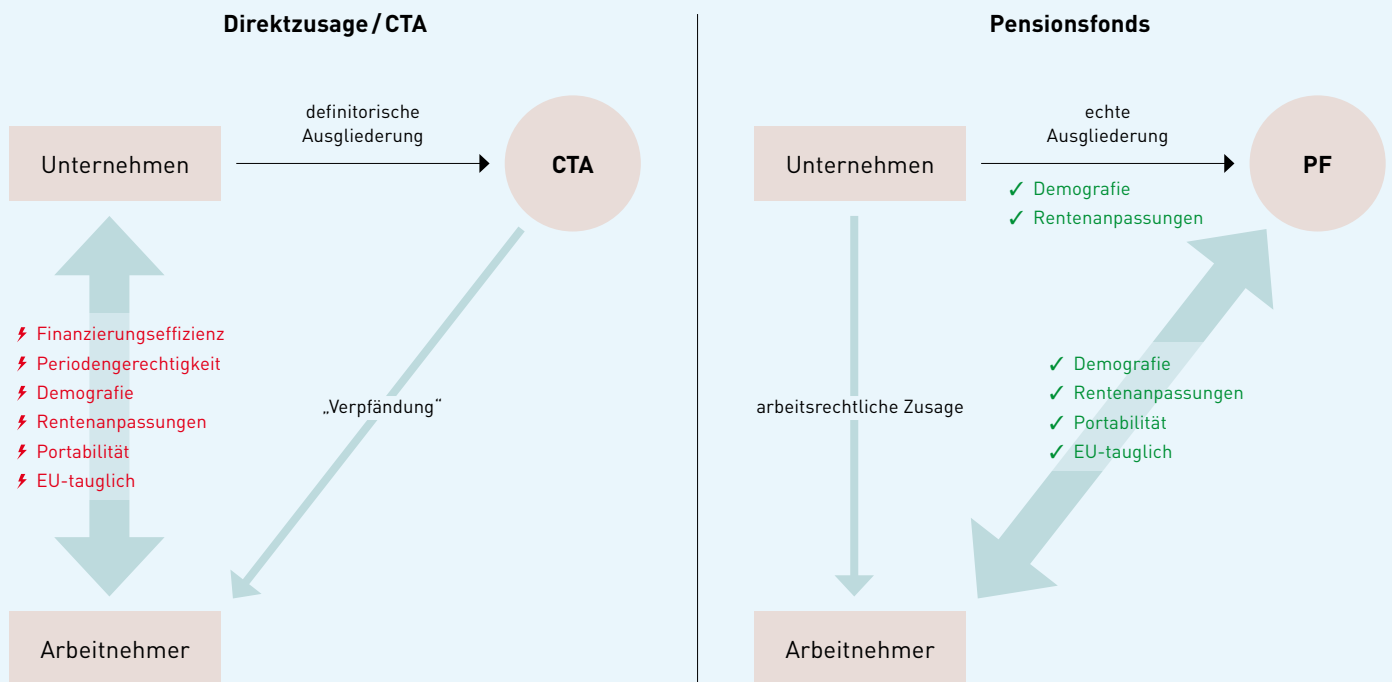
Bosch hat dies frühzeitig getan und 2002 als erstes deutsches Unternehmen einen Pensionsfonds aufgesetzt, der inzwischen im Kern der deutschen bAV steht. „Es gab zwei Gründe, warum wir uns damals für den Pensionsfonds entschieden haben. Erstens sollte die Teilsubstitution der gesetzlichen Rente durch die kapitalgedeckte Altersvorsorge der zweiten Säule, die mit der Riester-Gesetzgebung 2001 eingeläutet wurde, nicht unmittelbar in der Unternehmensbilanz stattfinden. Zweitens wollten wir ein Finanzierungsinstrument, von dem wir glauben, dass es in Europa in der Perspektive des Prudent-Person-Konzeptes die größte langfristige Nachhaltigkeit aufweist“, erklärt Wiesner. „Der Pensionsfonds erschien uns das geeignete Vehikel, um eine echte Ausfinanzierung einzuläuten“, fügt er hinzu. Dass der Pensionsfonds zum damaligen Zeitpunkt noch mit jeder Menge Problemen behaftet war, nahm der Technologiekonzern aus Stuttgart in Kauf. „Wir haben unseren Beitrag geleistet, damit sich die Rahmenbedingungen verbessern“, so Wiesner.

Erste Erfolge dieser Bemühungen wurden 2006 in der siebten Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz sichtbar. Seither können Unternehmen ihre Verpflichtungen mit einem realistischen Zinssatz ausfinanzieren und müssen nicht mehr bindend den versicherungsförmigen Garantiezins heranziehen. Diese rechtliche Änderung war unter anderem ausschlaggebend dafür, dass Siemens 2006 einen eigenen Pensionsfonds gründete – zusätzlich zu seinem bereits beste-

henden CTA. Für Unternehmen war die Anwendung des niedrigen Zinssatzes in den vorher vorgeschriebenen versicherungsförmigen Pensionsplänen unattraktiv, weil diese mit zu hohen finanziellen Belastungen verbunden waren. „Die Möglichkeit, einen marktgerechten Zins zu verwenden, bedeutet allerdings ein höheres Risiko. Diese Tarife sind für den Arbeitgeber nachschusspflichtig“, erläutert Rößler. Unternehmen, die eine Ausfinanzierung planen, müssen seines Erachtens genau abwägen, wie hoch sie diesen ansetzen: „Je höher man den marktgerechten Zins ansetzt, desto günstiger wird es im ersten Schritt. Das bringt aber nichts, wenn er zu hoch gewählt wurde und nicht erreicht wird.“ Denn dann besteht Nachschusspflicht. Erschwerend hinzu kommt das derzeitige Zinsumfeld. „Das Niedrigzinsumfeld macht den Pensionsfonds teurer, weil der marktgerechte Zins immer niedriger wird“, so Rößler. Das lässt sich auch nicht mit dem im Vergleich zum CTA deutlich geringeren Beitrag für den Pensionsversicherungsverein (PSV) kompensieren. Arbeitgeber, die ein CTA nutzen, müssen den vollen Beitrag zahlen, wer bAV über einen Pensionsfonds durchführt nur 20 Prozent. „Der PSV-Beitrag ist in der Regel kein echter wirtschaftlicher Faktor – außer in einem Jahr wie 2009“, so Rößler. Zur Erinnerung: 2009 meldete Arcandor Insolvenz an.

Auch im vergangenen Jahr konnte die bAV-Branche einen weiteren Teilerfolg für den Pensionsfonds verzeichnen. Mit der VAG-Novelle von 2014 haben sich die Bestimmungen zur Auszahlungsphase

Externe Finanzierung von Pensionen in Deutschland



Quelle: Robert Bosch GmbH 2008; © portfolio institutionell

verbessert. Nach dem geänderten Paragraphen 112 VAG kann die Rentenzusage beim Pensionsfonds nun mit einem vollständigen Kapitalwahlrecht verbunden werden. In der Vergangenheit schrieb der Pensionsfonds eine Verrentung vor.

CTA von heute sind Pensionsfonds von morgen

Dass die Entscheidung zugunsten eines Pensionsfonds richtig war, daran hegt Bernhard Wiesner keinerlei Zweifel. „Unser ehemaliger Finanzvorstand hat einmal gesagt: ‚Die CTA von heute sind die Pensionsfonds von morgen.‘ Diese Aussage würde ich uneingeschränkt unterschreiben“, so der bAV-Experte von Bosch. Gesetzlich ist die Übertragung von Direktzusagen auf Pensionsfonds im Betriebsrentenrecht vorgesehen, in der Praxis allerdings ein nicht zu unterschätzender Kraftakt. Aus eigener Erfahrung weiß Wiesner zu berichten: „Aktive Mitglieder zu übertragen, ist keine Banalität. Man muss an den Versorgungsplänen arbeiten und mit den Betriebsräten sprechen. Es müssen gemeinsame Konzepte entwickelt werden.“ Deutlich einfacher lässt sich ein Rentnerbestand übertragen, da hierfür niemand gefragt werden muss. Und so ist es nicht verwunderlich, dass der Großteil der Gelder in Pensionsfonds derzeit für Rentner ist. „Das CTA wird für aktive Mitglieder und der Pensionsfonds für den Rentenbestand genutzt. Diese Vorgehensweise macht Schule“, berichtet der Fidelity-Geschäftsführer Mössle. Namenhafte Beispiel sind



Dr. Georg Thurnes, Aon Hewitt
Mittelständlern ist das CTA eher suspekt,
für sie wären Pensionsfonds und Pensions-
kassen der bessere Weg.

RWE, MAN und Siemens. Umfasst der Pensionsfonds jedoch ausschließlich den Rentnerbestand, muss dieser jederzeit voll gefunded sein, auch wenn gegenüber Pensionskassen kleinere Abweichungen erlaubt sind. „Wenn man immer zu 100 Prozent ausfinanziert sein muss, wie das bei Pensionskassen der Fall ist, lassen sich Volatilitäten nur schwer aushalten. Man wird in niedrig rentierliche Anlagen gedrängt. Angesichts des Niedrigzinsniveaus müssten Pensionskassen jedoch eigentlich stärker Risiken aushalten können, um ertragreicher zu sein“, berichtet Ohlrogge. Der Pensionsfonds von IBM hat, ähnlich wie einige andere, allerdings nicht nur den Rentnerbestand übertragen, sondern auch aktive Mitarbeiter. „Bei aktiven Mitarbeitern muss nicht voll ausfinanziert werden“, erläutert Ohlrogge, auch wenn dies in seinem Haus der Fall ist.

Nicht nur aufwandsseitig, sondern auch steuerlich lässt sich der Rentnerbestand leichter auf einen Pensionsfonds übertragen. „Für alles, was in der Vergangenheit stattfindet, ist der Pensionsfonds ein attraktives Vehikel. Die past services sind steuerlich bevorteilt“, erläutert Rößler. Anders sieht es für Versorgungszusagen aktiver Versorgungsberechtigter aus. Der steuerfreie Beitrag ist auf vier Prozent der

Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. „Damit stößt man schnell an Grenzen, insbesondere wenn man auch die Geschäftsführung mit einbeziehen will“, erklärt der Rechtsanwalt von Mayer Brown. „Mit der Vier-Prozent-Beitragsbemessungsgrenze bekommen Sie keine durchgehende Versorgung für eine komplette Belegschaft hin. Wenn Sie eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nutzen wollen, brauchen Sie immer noch etwas dazu: eine Unterstützungskasse oder Direktzusage“, stößt Aon-Hewitt-Chefaktuar Thurnes in dasselbe Horn. An dem entsprechenden Paragraphen im Einkommensteuergesetz versucht die bAV-Branche schon seit langem, etwas zu ändern – bislang jedoch ohne Erfolg. „Es wäre dringend angesagt, die Grenzen für steuerlich absetzbare Beiträge zu erhöhen. Vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze sind völlig unzureichend“, fordert auch Ohlrogge. Er verweist abermals auf das Niedrigzinsumfeld, das das Leben zusätzlich erschwert: „Unter dem gegenwärtigen Zinsniveau wird das Alterskapital beziehungsweise die Altersrente gegenüber früher massiv reduziert. Man kann aber nicht mehr einzahlen, um dem gegenzusteuern.“

CTA ist dem Mittelstand suspekt

„Pensionsfonds oder Pensionskassen wären insbesondere für Mittelständler, denen das CTA eher suspekt ist, der bessere Weg. Den muss man aber ganz gehen können und darf nicht durch die vier Prozent gehemmt werden“, ist Thurnes überzeugt. Auch Rößler plädiert für einen steuerlich besseren Rahmen für künftige Verpflichtungen: „Dann könnte der Pensionsfonds eine Erfolgsgeschichte werden. Der Pensionsfonds ist eine gute Idee, wurde aber nicht konsequent genug mit Freiheiten ausgestattet.“ Allzu rosig sehen die Erfolgsaussichten für eine höhere Beitragsgrenze gegenwärtig allerdings nicht aus. „Das Finanzministerium argumentiert, dass eine Erhöhung der Grenze einen direkten Steuerausfall mit sich bringt“, berichtet Ohlrogge aus seiner Erfahrung in Bezug auf diese Debatte. Er hält diese Befürchtung allerdings für ungerechtfertigt: „Unternehmen werden immer darauf achten, dass ihr Aufwand für die bAV auch steuerlich vollständig berücksichtigt wird. Das gegenwärtige Regime zwingt sie, verschiedene Durchführungswege anzuwenden, um dieses Ziel zu erreichen. Das ist alles andere als effizient. Wenn die Beitragshöchstgrenze erreicht ist, geht es dann in die rückgedeckte Unterstützungskasse oder die Direktzusage.“

Obwohl sich Ohlrogges Optimismus in Grenzen hält, was das Anliegen für einen besseren steuerlichen Rahmen anbelangt, so stirbt die Hoffnung bekanntlich zuletzt. Vielleicht findet man bei der Regierung doch noch Gehör. Immerhin hat sich diese für dieses Jahr auf die Fahnen geschrieben, die bAV – insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen – voranbringen zu wollen. „Die betriebliche Altersversorgung muss insgesamt gangbarer gemacht werden“, fordert auch Bernhard Wiesner. Aus seiner Sicht wäre es durchaus sinnvoll, Pensionskassen und Pensionsfonds auf Dauer als EbAV unter der Pensionsfondsrichtlinie zusammenzuführen: „Im Grundsatz ist nicht einzusehen, warum sich Deutschland fünf Durchführungswege leisten muss.“